

Synopse

Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[SR 451], des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014[SR 520.3], der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014[SR 520.31], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)
vom 26. April 1990 (Stand 1. Oktober 2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[SR 451], des Bundesgesetzes über den Schutz der Kul-	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[SR 451], des Bundesgesetzes über den

¹⁾ BGS [423.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966[SR 520.3], der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984[SR 520.31],	Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten-, <u>bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 6. Oktober 1966</u> 20. Juni 2014[SR 520.3], der <u>Kulturgüterschutzverordnung-Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 17.29. Oktober 1984</u> 2014[SR 520.31],
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen.	¹ Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten-, <u>bei Katastrophen und in Katastrophenfällen</u> Notlagen.
§ 2 Begriff des Denkmals und des Kulturgutes ¹ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hierzu stehende bewegliche Objekte, die einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen. ² Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten[SR 520.3]. ³ Je nach ihrem Wert sind Denkmäler und Kulturgüter von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.	² Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten-, <u>bei Katastrophen und in Notlagen</u> [SR 520.3].
§ 3 Schutzziele ¹ Denkmäler sollen von den Eigentümern und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und in ihrem Bestand gesichert werden.	§ 3 SchutzzieleErhaltung und Sicherung von Denkmälern ¹ Denkmäler sollen von <u>den Eigentümern</u> der <u>Eigentümerschaft</u> und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und in ihrem Bestand gesichert werden. ² Bei der Anwendung der Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen der Eigentümerin oder des Eigentümers Rechnung zu tragen.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
<p>§ 5a</p> <p>¹ Das Verzeichnis nach § 4 und das Inventar nach § 5 sind ins GIS Zug gemäss Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug[BGS 215.71] aufzunehmen.</p>	<p>² Die Inventarblätter zu den schützenswerten und den geschützten Objekten werden im GIS Zug veröffentlicht.</p>
<p>§ 9 Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten</p> <p>¹ Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966[SR 520.3] und der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984[SR 520.31] zu gewährleisten.</p>	<p>¹ Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten-, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 6. Oktober 1966 20. Juni 2014[SR 520.3] und der Kulturgüterschutzverordnung-Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 17-29. Oktober 19842014[SR 520.31] zu gewährleisten.</p>
<p>§ 10 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst:</p> <p>a) die Eintragung von Objekten in das Denkmalverzeichnis;</p> <p>b) die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;</p> <p>c) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen;</p> <p>d) die kantonalen Beiträge.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat beschliesstfasst Beschluss über:</p> <p>a) die Eintragung von Objekten in das DenkmalverzeichnisUnterschutzstellung eines Denkmals, falls der Schutz nicht einvernehmlich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zustande kommt;</p> <p>b) die ÄnderungGenehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde nicht zustimmt oder Aufhebung des Schutzessofern der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von 250 000 Franken übersteigen wird;</p> <p>c) Massnahmen die Aufhebung des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und bei KatastrophenfällenSchutzes eines Denkmals, sofern er die Unterschutzstellung beschlossen hat;</p> <p>d) die kantonalen Beiträge-, die 250 000 Franken oder mehr betragen;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
<p>² Er ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966[SR 451].</p> <p>³ Er wählt die kantonale Denkmalkommission.</p>	<p>e) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Direktion des Innern</p> <p>¹ Die Direktion des Innern erlässt alle behördlichen Entscheide im Rahmen dieses Gesetzes, soweit sie nicht dem Regierungsrat zustehen, und übt die unmittelbare Aufsicht über das Amt für Denkmalpflege und Archäologie aus.</p> <p>² Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen.</p> <p>³ Sie beschliesst über die Unterstellung von Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist.</p>	<p>² Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten-, <u>bei Katastrophen und Katastrophenfällen in Notlagen.</u></p> <p>³ Sie beschliesst<u>entscheidet</u> über die Unterstellung von Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist.:</p> <p>a) die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde zustimmt und sofern der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung 250 000 Franken nicht übersteigen wird;</p> <p>b) die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, wenn sie die Unterschutzstellung verfügt hat;</p> <p>c) die Änderung des Schutzes bei unter Schutz gestellten Denkmälern;</p> <p>d) die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen, sofern der Kantonsbeitrag unter 250 000 Franken liegt.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
	<p>⁴ Steht fest, dass eine einvernehmliche vertragliche Unterschutzstellung nicht zustande kommt, so stellt die Direktion des Innern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels Antrag an den Regierungsrat.</p>
<p>§ 12 Denkmalkommission – Organisation</p> <p>¹ Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen achtet der Regierungsrat auf eine ausgewogene Interessenvertretung. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.</p> <p>² Der Leiter des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 12 Aufgehoben.</p>
<p>§ 13 Denkmalkommission – Aufgaben</p> <p>¹ Der Denkmalkommission kommen folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Beratung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie in grundlegenden Fragen;</p> <p>b) Antragstellung an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Einstufung und Eintragung von Denkmälern in das kantonale Denkmalverzeichnis;2. für die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;3. für Beiträge an Restaurierungen; <p>c) Antragstellung an die Direktion des Innern für die Aufnahme von Objekten in das Inventar der schützenswerten Denkmäler;</p> <p>d) Mitwirkung bei Stellungnahmen zu wichtigen planerischen und baulichen Massnahmen im Bereich des Denkmal- und Kulturgüterschutzes.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
<p>§ 19 Massnahmen im Hinblick auf den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten</p> <p>¹ Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Eigentümer und der Gemeinden die betreffenden Objekte. Er kann das Zusammenlegen von Schutzbauten vorschreiben.</p>	<p>¹ Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten-, <u>bei Katastrophen</u> und in <u>Katastrophenfällen</u>Notlagen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.</p>
<p>§ 21 Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler</p> <p>¹ Objekte, deren Schutz erwogen wird, sind im kantonalen Inventar der schützenswerten Denkmäler zu verzeichnen. Die Direktion des Innern unterrichtet den Eigentümer und die Standortgemeinde des Denkmals über die Aufnahme ins Inventar.</p> <p>² Beabsichtigt der Eigentümer eines inventarisierten Denkmals, irgendwelche Änderungen am Objekt vorzunehmen, hat er dies dem Bauamt der Standortgemeinde zuhanden des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mitzuteilen. Die Behörden der Standortgemeinde haben entsprechend Mitteilung zu machen, wenn sie sich mit Bauermittlungs- oder Baugesuchen befassen, welche inventarisierte Denkmäler betreffen.</p>	<p>^{1a} Vor der Aufnahme eines Objektes in das Inventar der schützenswerten Denkmäler lädt die Direktion des Innern die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft zur Stellungnahme ein.</p> <p>³ Das Inventar der schützenswerten Denkmäler ist periodisch zu aktualisieren, in der Regel im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen.</p>
	<p>§ 21a Unterschutzstellung von Denkmälern – Form und Inhalt</p> <p>¹ Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag oder falls kein Vertrag zu Stande kommt, durch behördlichen Entscheid.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
	<p>² Im Vertrag oder im Entscheid wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Schutzzumfanges festzulegen.</p>
<p>§ 24 Unterschutzstellung von Denkmälern – Einleitung des Verfahrens für die Unterschutzstellung</p> <p>¹ Die Direktion des Innern leitet das Verfahren für die Unterschutzstellung ein. Der Eigentümer des Denkmals, die Standortgemeinde und die Denkmalkommission besitzen das Antragsrecht und sind in diesem Verfahren Parteien.</p> <p>² Die nicht antragstellenden Instanzen, bzw. der Eigentümer sind zur Vernehmung einzuladen.</p>	<p>§ 24 Unterschutzstellung von Denkmälern – Einleitung des Verfahrens für die Unterschutzstellung</p> <p>¹ Die Direktion des Innern leitet das Verfahren ein. Der Eigentümer des Denkmals, die Standortgemeinde und die Denkmalkommission besitzen das Antragsrecht und sind in diesem Verfahren Parteien. <u>Das Amt für die Unterschutzstellung und die Denkmalkommission besitzen das Antragsrecht und sind in diesem Verfahren Parteien. Unterschutzstellungsverfahren ein:</u></p> <p>a) auf Antrag der Eigentümerschaft oder der Standortgemeinde;</p> <p>b) oder wenn bei einer geplanten Veränderung der vermutete Schutzcharakter eines inventarisierten Objektes gefährdet wird.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Neben der Eigentümerschaft ist auch die Standortgemeinde Partei im Unterschutzstellungsverfahren.</p>
	<p>§ 24a Unterschutzstellung von Denkmälern – Einvernehmliche Unterschutzstellung mittels Vertrag</p> <p>¹ Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Eigentümerschaft des Denkmals und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie.</p> <p>² Der Vertrag ist von der dafür zuständigen Behörde zu genehmigen.</p> <p>³ Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Unterschutzstellungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht gegeben sind.</p>
<p>§ 25 Unterschutzstellung von Denkmälern – Beschluss über die Unterschutzstellung</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
<p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn</p> <p>a) das Denkmal von sehr hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist;</p> <p>b) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegt;</p> <p>c) die Massnahme verhältnismässig ist;</p> <p>d) die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten auch auf Dauer tragbar erscheinen.</p> <p>² Mit dem Beschluss wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen sowie allfällige finanzielle Leistungen festzulegen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 3.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat Soweit der Schutz des Denkmals mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Eigentümerschaft nicht sichergestellt werden kann, entscheidet der Regierungsrat über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 30 Erneuerung und Veränderung von Denkmälern</p> <p>¹ Veränderungen des Bauzustandes oder der geschützten Ausstattung eines unter Schutz gestellten Denkmals bedürfen der Zustimmung der Direktion des Innern.</p> <p>² Ist gleichzeitig eine Baubewilligung der Gemeindebehörde erforderlich, holt diese vorher die Zustimmung der Direktion des Innern ein.</p>	<p>^{1a} Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden.</p>
<p>§ 34 Beiträge an geschützte Denkmäler</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
<p>¹ Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten auch Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p>² Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30% und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.</p> <p>³ Beiträge des Kantons und der Gemeinden können zurückgefordert werden, wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrages geknüpft wurden, nicht eingehalten werden.</p>	<p>⁴ Gesuche um Beiträge an geschützte Denkmäler sind vor Baubeginn beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind. Beiträge werden nur entrichtet, wenn die Restaurierung oder die Unterhaltsarbeiten von der Denkmalpflege begleitet werden.</p>
<p>§ 39 Rechtsschutz</p> <p>¹ Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[BGS 162.1] mit Beschwerden an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>² Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Regierungsrates im Verfahren der Unterschützstellung von Denkmälern gemäss den §§ 25 ff. steht auch den in § 12 Abs. 1 genannten kantonalen Vereinigungen zu. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.</p>	<p>² Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Regierungsrates <u>bzw. der Direktion des Innern</u> im Verfahren der Unterschützstellung von Denkmälern gemäss den §§ 25 ff. <u>dieses Gesetzes</u> steht auch den in § 12 Abs. 1 <u>genannten denjenigen kantonalen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen.</u> Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Juni 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...